

Aktualisierung der Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Dettighofen

Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen, hat am 17. Februar 1986 beschlossen, pauschale alljährliche Vereinszuwendungen nicht mehr zu gewähren. In den vergangenen Jahren wurden einzelnen Vereinen pauschale Zuwendungen für Beschaffungen oder Baukostenzuschüsse, gewährt. Um eine Gleichbehandlung aller Vereine zu erreichen, wurden 1995 die Vereinsförderungsrichtlinien angepasst.

§ 1

Allgemeine Vereinsförderungsrichtlinien

1. Eine Grundregelförderung für die Vereine der Gemeinde Dettighofen wird wie bisher nicht vorgenommen.

Es ist vorgesehen Vereins-Investitionen ab 2.000,-- EUR von der Gemeinde Dettighofen zu unterstützen. Hierbei werden 10 % der Anschaffungskosten nach den vorliegenden und bezahlten Schlussrechnungen gewährt.

Die entsprechenden Anträge mit Darlegung der finanziellen Situation des Vereines sind vor der Beschaffung bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Dettighofen einzureichen, damit der Gemeinderat darüber einzeln Beschluss fassen kann.

Pro Verein können innerhalb von fünf Jahren höchstens 5.000,-- EUR ausbezahlt werden.

2. Bei klassischen Vereinsjubiläen werden pro Jahr des Bestehens 5,- EUR als Jubiläumsgabe gewährt, allerdings nur im 25 Jahres-Schritt.

§ 2

Baukostenzuschüsse

Zur Finanzierung von Bauvorhaben der Vereine wird ein Baukostenzuschuss gewährt. Der Baukostenzuschuss beträgt 10 % der Baukosten nach den vorliegenden und bezahlten Schlussrechnungen.

Entsprechende Sach- bzw. Materialleistungen von Seiten der Gemeinde werden auf den Baukostenzuschuss angerechnet.

Durch eine Vereinbarung muss gewährleistet sein, dass dieses Vereinsvermögen nach Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Dettighofen übergeht.

Entsprechende Anträge sind vor Genehmigung des Bauvorhabens bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Dettighofen einzureichen, damit der Gemeinderat

darüber einzeln befinden kann. Mit den jeweiligen Vereinen ist eine besondere Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Diese Nutzungsvereinbarung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 3

Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Bezuschussung seitens der Vereine besteht nicht.

§ 4

Die vorstehenden Förderrichtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Dettighofen vom 10. Dezember 2018 genehmigt.

Dettighofen, den 10. Dezember 2018

Für die Gemeinde Dettighofen:



Marion Frei
Bürgermeisterin

